

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 23.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach in der Sitzung vom 27.08.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 23.03.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschild ist in jedem Falle auch vom

a) Antragsteller, oder

b) derjenigen Person, die sich der Gemeinde Mellenbach-Glasbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, zu tragen.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14- Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533).
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457)

II. Gebühren

§5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| (1) Benutzungsgebühr der Trauerhalle | 85,00 Euro |
|--------------------------------------|------------|

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- | | |
|---|-------------|
| (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechts einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer von 20 Jahren (Größe bis zu 2 m ²) | 250,00 Euro |
| b) Wahlgrab einstellig zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer von 25 Jahren (Größe bis zum 2 m ²) | 312,00 Euro |
| c) Wahlgrab mehrstellig zur Beisetzung von Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer von 25 Jahren | 624,00 Euro |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs für die Dauer von 15 Jahren werden erhoben | |
| a) für ein Urnenreihengrab (Größe bis zu 1 m ²) | 94,00 Euro |
| b) für Urnenwahlgrab | 187,00 Euro |
| (3) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsgrabstätte sowie die damit verbundene Pflege „Grüne Wiese“ | 115,00 Euro |
| (4) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsgrabstätte „namentlich“ sowie die damit verbundene Pflege | 776,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1)	Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte bei gefrorenem Boden	240,00 Euro
(2)	Öffnen und Schließen einer Reihurnengrabstätte/Wahlurnengrabst.	47,00 Euro
(3)	Öffnen und Schließen einer Reihurnengrabstätte/Wahlurnengrabstätte bei gefrorenem Boden	65,00 Euro
(4)	Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte	165,00 Euro

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrecht

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihengrab	12,00 Euro
b) bei Wahlgrab einstellig	12,00 Euro
c) bei Wahlgrab mehrstellig	25,00 Euro
d) bei Urnenreihengrab	6,00 Euro
e) bei Urnenwahlgrab	12,00 Euro

§ 9 Grabgebühren bei Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren für das Entfernen der Grabstelle einschließlich des Grabsteines und der Fundamente sowie der Entsorgung des Restmaterials und das Einebnen und ansäen der Fläche erhoben:

a) bei Reihengrab	129,00 Euro
b) bei Wahlgrab einstellig	129,00 Euro
c) bei Wahlgrab mehrstellig	225,00 Euro
d) bei Urnenreihengrab	86,00 Euro
e) bei Urnenwahlgrab	129,00 Euro

§ 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Gebühren für die Beibettung oder die Umbettung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte	22,00 Euro
b) Genehmigung für das Grabmal Erstellen Grabstellennachweis/Graburkunde, Zuweisung Grabstätte	33,00 Euro
c) Umschreiben des Nutzungsrechtes/Nachkauf, Erteilung Änderungsbescheid	6,00 Euro
d) Zweitschrift des Grabstellennachweises/der Graburkunde	6,00 Euro

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.1996, sowie Artikel 6 der Artikelsatzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Mellenbach-Glasbach, den 13.09.2013

Kräupner

Kräupner

Bürgermeisterin der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

